



## **Richtlinien der TKJ für die Anerkennung von Hunden für die Verwendung zur Jagd in der Schweiz**

1. Die Anerkennung von Jagdhunden durch die TKJ und damit für die Zulassung zu Jagdhundeprüfungen, die durch die TKJ anerkannt sind, richtet sich einmal nach den Vorschriften der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO, [https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO\\_PLRO\\_17.pdf](https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/PO_PLRO_17.pdf)) und nach den folgenden Kriterien. Vorbehalten bleiben die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.
2. Für den Einsatz zum Brackieren oder Stöbern werden nur Jagdhunde anerkannt die Spurlaut sind. Hunde die lediglich zum Buschieren (Stöbern unter der Flinte) eingesetzt werden, müssen mindestens Sichtlaut sein.
3. Anerkannte Jagdhunde sind Rassehunde unserer Vereinsmitglieder, die Rassehunde betreuen (<https://www.ag-jagdhunde.ch/de/mitglieder>).
4. Anerkannt sind Hunde, die in direkter Linie von Eltern abstammen, die der selben Jagdhunderasse gem. Ziff. 3 angehören, selbst aber keine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben.
5. Anerkannt sind Mischlinge, die in direkter Linie von Eltern abstammen, bei denen jeder Elternteil einer Jagdhunderasse eines AGJ-Rasseklubs angehören (z.B. Niederlaufhund x Dachshund).
6. Anerkannt sind ferner Hunde, die keinem der unter Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Kriterien entsprechen, aber als sogenannte typenähnliche Mischlingshunde gemäss Art. D 2.2. (2) PLRO bezeichnet werden können. Der Begriff typenähnlicher Mischlingshund wird in einem separaten Merkblatt erörtert.
7. Hunde, die keinem der oben unter Ziff. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien entsprechen, können nur als Jagdhunde im Sinne dieses Reglements anerkannt werden, wenn sie den nachstehend aufgeführten Kriterien entsprechen:
  - die Hunde müssen einer von der FCI anerkannten Rasse angehören (z.B. Slovenský kopov, FCI Standard 244);  
die Hunde werden im Ausland mehrheitlich zur Jagd gezüchtet, ausgebildet und eingesetzt;
  - die Verwendung solcher Hunde lässt sich aufgrund des geplanten Einsatzzweckes im öffentlichen Interesse rechtfertigen;
  - die Verwendung solcher Hunde zur Jagd widerspricht nicht den eidgenössischen oder den Vorschriften des Kantons, in dem sie eingesetzt werden sollen.
8. Die Bezeichnung als Jagdhund oder als Jagdhunderasse oder aufgrund der aufgeführten Tätigkeit gemäss einem FCI Rassestandard ist nicht ausschlaggebend für die Anerkennung als Jagdhund durch die TKJ (z.B. Dalmatiner, FCI - Standard Nr. 153 oder Lagotto Romagnolo, FCI-Standard N° 298)

12. Februar 2022

Für die TKJ: W. Müllhaupt